
Leseversion

Geschäftsordnung des Senats der Technischen Hochschule Wildau [FH]

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Mitglieder des Senats, Beteiligungsrechte
§ 3	Konstituierung
§ 4	Wahlen, Abwahlen
§ 5	Einberufung
§ 6	Form und Frist
§ 7	Tagesordnung
§ 8	Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung
§ 9	Öffentlichkeit
§ 10	Protokoll
§ 11	Beschlussfähigkeit
§ 12	Sitzungsverlauf
§ 13	Sachanträge und Abstimmungen
§ 14	Ermittlung von Mehrheiten
§ 15	Sondervotum
§ 16	Anträge zur Geschäftsordnung
§ 17	Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt für den Senat der Technischen Hochschule Wildau [FH].
- (2) Soweit die folgende Ordnung geschlechtsspezifische Wortformen verwendet, gelten diese gleichermaßen für beide Geschlechter.

§ 2

Mitglieder des Senats, Beteiligungsrechte

- (1) Der Senat besteht aus seinen gewählten Mitgliedern. Sie haben Stimm-, Antrags- und Rederecht.
- (2) Dem Präsidenten, den Vizepräsidenten, dem Kanzler, der Gleichstellungsbeauftragten und dem Beauftragten für Behindertenfragen sowie den Dekanen wird im Senat Rede- und Antragsrecht eingeräumt.
- (3) Die Ehrensensatoren haben Rederecht.

§ 3

Konstituierung

Unter Vorsitz des lebensältesten Mitgliedes wählt der Senat in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 4

Wahlen, Abwahlen

- entfällt -

§ 5

Einberufung

- (1) Die Sitzungen des Senates werden von dessen Vorsitzenden einberufen.
- (2) Der Senatsvorsitzende setzt für jeweils ein Semester die Sitzungstermine an. Die Terminplanung ist hochschulöffentlich bekanntzugeben.
- (3) Der Senat ist einzuberufen, wenn ein Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.

§ 6

Form und Frist

- (1) Der Senat ist mindestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich einzuberufen. Der Einladung sind die Tagesordnung und die Beratungsunterlagen, insbesondere Beschlussentwürfe, beizufügen. Der Tagungstermin des Senates wird hochschulöffentlich bekanntgegeben.
- (2) Der Senat kann auch ohne Wahrung der Einladungsfrist außerordentlich einberufen werden. Zwei Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder müssen zum Sitzungstermin anwesend sein und deren Mehrheit muss die außerordentliche Einberufung billigen.

§ 7 Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende des Senates stellt die vorläufige Tagesordnung auf.
- (2) Jeder Antragsberechtigte kann bis 10 Arbeitstage vor der Sitzung vom Vorsitzenden die Aufnahme von Tagesordnungspunkten verlangen.
Soll der Senat zu einem Tagesordnungspunkt Beschlüsse fassen, so sind entsprechende Beschlussvorlagen einzureichen.
- (3) Der Senat beschließt zu Beginn der Sitzung über die Tagesordnung.

§ 8 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung

Die Senatsmitglieder nehmen an Entscheidungen, Abstimmungen und Beratungen über Angelegenheiten, die ihnen oder nahen Angehörigen Vor- oder Nachteile bringen können, nicht teil. Sie können vorher eine Erklärung dazu abgeben.

§ 9 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Senates sind hochschulöffentlich. Zur Vermeidung von Störungen kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
- (2) Personalangelegenheiten und individuelle Prüfungsangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt und entschieden.

§ 10 Protokoll

- (1) Von jeder Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, welches mindestens den Wortlaut der Anträge, die gefassten Beschlüsse, das Abstimmungsverfahren, die Abstimmungsergebnisse, Sondervoten, persönliche Erklärungen und die Anwesenheitsliste enthält.
- (2) In der Sitzung gegebene persönliche Erklärungen zu Protokoll sind bis zu 48 Stunden nach Sitzungsende beim Vorsitzenden schriftlich nachzureichen.
- (3) Der Vorsitzende legt zum Beginn der Sitzung den Protokollführer fest.

§ 11 **Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Senat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Sie gilt als fortbestehend, solange nicht die Beschlussunfähigkeit auf Antrag eines Mitgliedes festgestellt ist. Während einer Abstimmung oder Wahl ist der Antrag nicht zulässig.
- (2) Der Vorsitzende hat bei nach Absatz 1 festgestellter Beschlussunfähigkeit die Sitzung zu schließen. Für die bis dahin noch nicht behandelten Tagesordnungspunkte ist unverzüglich eine weitere Senatssitzung einzuberufen, in welcher der Senat für diese Angelegenheiten ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 12 **Sitzungsverlauf**

- (1) Der Senatsvorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Er sorgt für einen zügigen und sachgemäßen Ablauf der Beratung. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Er kann jederzeit das Wort entziehen und selbst das Wort ergreifen.
- (2) Sind der Senatsvorsitzende und sein Stellvertreter verhindert, so leitet das lebensälteste anwesende Senatsmitglied die Sitzung.
- (3) Rederecht im Rahmen ihrer Angelegenheiten haben auch diejenigen Personen, welche zu dem entsprechenden Tagesordnungspunkt der Senatssitzung eingeladen wurden.
- (4) Der Vorsitzende des Senates kann im Einzelfall Rederecht einräumen.

§ 13 **Sachanträge und Abstimmungen**

- (1) Sachanträge zu einem Tagesordnungspunkt können gestellt werden, solange der Abschluss der Behandlung des Tagesordnungspunktes vom Vorsitzenden nicht festgestellt worden ist.
- (2) Der Vorsitzende eröffnet nach Abschluss der Beratung des Tagesordnungspunktes die Abstimmung. Anträge zum Abstimmungsgegenstand oder zur Worterteilung dazu sind ab diesem Zeitpunkt nicht mehr zulässig.
- (3) Sachanträge sollen, sofern sie den Senatsmitgliedern nicht schriftlich vorliegen, unmittelbar vor der Abstimmung im vollen Wortlauf schriftlich formuliert sein und verlesen werden.

- (4) Liegen zu demselben Gegenstand mehrere konkurrierende Sachanträge vor, so ist über den jeweils weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Wird er angenommen, so sind damit weniger weitgehende Anträge erledigt. Kann der Vorsitzende nicht feststellen, welcher Antrag der weitergehende ist, so entscheidet der Senat mehrheitlich. Ist über Teile eines Sachantrages getrennt abgestimmt worden, so ist eine Schlussabstimmung über den gesamten Sachantrag durchzuführen.
- (5) Abstimmungen finden in der Regel durch Handzeichen statt. Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden; dies gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Entscheidungen über Personalangelegenheiten erfolgen stets in geheimer Abstimmung.
- (6) Soweit kein Beratungsbedarf besteht und alle stimmberechtigten Mitglieder des Senats zu diesem Verfahren ihr Einverständnis geben, kann der Senat in begründeten Ausnahmefällen Abstimmungen auch außerhalb von Sitzungen im schriftlichen Verfahren durchführen. Der Vorsitzende fordert dazu unter genauer Bezeichnung des Abstimmungsgegenstandes die stimmberechtigten Mitglieder zur schriftlichen Stimmabgabe auf und zwar
 - a) zur Prüfung des Einverständnisses über die Anwendung des schriftlichen Verfahrens
 - b) zur Entscheidung über den Abstimmungsgegenstand.

Das Ergebnis ist den Mitgliedern unverzüglich bekannt zu geben sowie im Protokoll der nächsten Sitzung zu dokumentieren.

§ 14 Ermittlung von Mehrheiten

- (1) Soweit keine andere Regelung besteht, ist ein Antrag angenommen, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Diese Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Neinstimmen übersteigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben dabei unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Bei Zweifeln über das Abstimmungsergebnis ist die Auszählung zu wiederholen. Zweifel an der Richtigkeit der Stimmenauszählung können nach der Bekanntgabe des Ergebnisses nur unverzüglich und bis zum Aufruf des nächsten Tagesordnungspunktes angebracht werden.
- (3) Entscheidungen, die die Lehre, die Forschung oder die Berufung von Professoren unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit der Senatsmitglieder auch der Mehrheit der dem Senat angehörenden Professoren. Kommt danach ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die aus diesem Abstimmungsvorgang zu ermittelnde Mehrheit der Stimmen der Professoren.
- (4) Bei Entscheidungen, die aufgrund des Brandenburgischen Hochschulgesetzes in die Zuständigkeit des Senates fallen, ist die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Senates notwendig. Kommt im Falle einer Zustimmung die notwendige Mehrheit in einer ersten Abstimmung nicht zustande, so genügt in einer zweiten Lesung die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

- (5) Weitergehende Regelungen über besondere Mehrheiten bleiben unberührt.

§ 15 Sondervotum

Jedes überstimmte stimmberechtigte Senatsmitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern dieses in der Sitzung angekündigt worden ist. Das Sondervotum darf nur solche Argumente wiedergeben, die auch in der Sitzung vorgetragen wurden. Es ist in das Protokoll aufzunehmen. Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen.

§ 16 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich vorgetragen werden. Die Meldung zur Geschäftsordnung erfolgt durch Heben beider Hände. Dadurch wird die Rednerliste nach Beendigung der Ausführungen eines Redners unterbrochen. Anträge zur Geschäftsordnung sind bevorzugt zuzulassen und zu begründen.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere Anträge auf:
- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - b) Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung,
 - c) Erweiterung der Tagesordnung,
 - d) Begrenzung der Redezeit,
 - e) Schluss der Rednerliste,
 - f) Schluss der Debatte (sofortige Abstimmung ohne Berücksichtigung der Rednerliste),
 - g) Unterbrechung der Sitzung,
 - h) Vertagung der Sitzung,
 - i) Nichtbefassung mit einem Antrag,
 - j) Feststellung von Verfahrens- und Formfehlern,
 - k) namentliche Abstimmung,
 - l) geheime Abstimmung,
 - m) Überweisung an eine Kommission.
- (3) Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist angenommen, wenn ihm nicht widersprochen wird. Bei Widerspruch ist nach höchstens einer Gegenrede sofort abzustimmen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Wildau [FH] in Kraft.